

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.07.2008 (MüABl. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2012 (MüABl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 wird das Wort „Friedhofverwaltung“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 III wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:
„a) für eine Urne 83,--“

Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden zu den Buchstaben b) und c).

3. In § 6 Abs. 1 wird in Ziffer I das Wort „Erdbestattungen“ durch das Wort „Sargbestattungen“ sowie in I e), I f), I g) und I h) das Wort „Erdbestattung“ jeweils durch das Wort „Sargbestattung“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Särgen in einer Erdgrabstätte (§ 37 Abs. 4 a) Friedhofsatzung) ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 I a) bis h) und die einfache Gebühr des § 6 Abs. 1 I i) zu entrichten. Bei gleichzeitiger Feuerbestattung von zwei Familienangehörigen sind die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II f) für das Öffnen und Schließen einer Nische und nach k) einfach, die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II a) bis d) sowie g) bis j) eineinhalbfach und die Gebühren nach f) für das Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes sowie nach e) zweifach zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.“

5. Es wird folgender § 9 neu eingefügt:

„§ 9 Stadtinterne Zuständigkeiten
Der Vollzug der Friedhofsgebührensatzung obliegt den Städtischen Friedhöfen München.“

Der bisherige § 9 wird zu § 10.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.